

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZB 28/78

Beschluß des BAG vom 16. August 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 28/78

9 Sa 41/78 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. August 1978 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Juni 1978 - 9 Sa 41/78 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde gegen den genannten Beschluß ist nicht statthaft, weil das Landesarbeitsgericht sie in seinem Beschluß nicht zugelassen hat (§ 77 ArbGG). Das Bundesarbeitsgericht kann die Zulassung nicht ersetzen (BAG AP Nr. 12 zu § 77 ArbGG m.w.N.).

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Landesarbeitsgericht zu entscheiden (§ 237 ZPO).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Triebf



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)